

## **Benutzungsordnung TSG 78 – Sportpark**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Sportanlagen und Räumlichkeiten innerhalb des TSG 78 -Sportparks, Tiergartenstraße 9-11, 69120 Heidelberg.

Mit dem Betreten des Sportgeländes erkennen die Mitglieder der TSG 78, Nutzer, Gäste und Zuschauer die Bestimmungen der Benutzungsordnung als rechtsverbindlich an.

### **§ 2 Zuständigkeit und Hausrecht**

(1) Das Hausrecht obliegt dem Turn- und Spielplatzverein der TSG 78 Heidelberg e.V. (TSPV) als Eigentümer des TSG-Sportparks und der TSG 78 Heidelberg e.V. als Nutzer der einzelnen Sportanlagen und Räumlichkeiten.

(2) Die einzelnen Abteilungen der TSG 78 Heidelberg nehmen das Hausrecht der TSG 78 Heidelberg für die ihnen zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Räumlichkeiten ebenfalls wahr.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Die Benutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten im TSG 78-Sportpark ist nur Vereinsmitgliedern und angemeldeten Fremdnutzern gestattet.

(2) Die Belegung erfolgt innerhalb der zuständigen Abteilungen und wird im Belegungsplan festgehalten. Die Belegung von Trainingsgruppen hat hierbei Vorrang zu Einzelsportler\*innen.

(3) Die Sportanlagen dürfen nur zum Zweck der Sportausübung genutzt werden. Jede Nutzung zu anderen Zwecken muss vorher bei der TSG 78-Geschäftsstelle angemeldet und genehmigt werden.

(4) Die Nutzer müssen dafür sorgen, dass die Sportplätze und deren Einrichtungen sorgfältig behandelt, in einem ordentlichen Zustand wieder verlassen und Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Bei Unterlassen, kann den Verursachern die Kosten in Rechnung gestellt werden.

(5) Schäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

(6) Nutzungszeiten sind zwischen 6.00 und 23.00 Uhr. Jede Nutzung außerhalb dieser Zeiten, muss vorher bei der TSG 78-Geschäftsstelle angemeldet und genehmigt werden.

#### **§ 4 Beschränkung der Nutzung**

(1) Die Sportanlagen und Räumlichkeiten können in ihrer Nutzung eingeschränkt oder gesperrt werden:

- Bei Veranstaltungen
- Zur Durchführung von Pflege- oder Baumaßnahmen
- Zur Abwehr von Gefahren für Personen und Sachwerte
- Zur Schonung der Sportanlagen
- Wenn durch Witterungseinflüsse die Sportanlagen unbespielbar sind oder durch die Nutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind
- Aus organisatorischen Gründen

Die Entscheidung über die Nutzbarkeit trifft der TSPV als Eigentümer oder dessen Beauftragte. Beauftragte im Sinne der Benutzungsordnung sind unter anderem: der Vorstand der TSG 78 Heidelberg, die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle, die Abteilungsleitungen, der/die Hausmeister\*in und Platzwart\*in.

(2) Der Eigentümer oder dessen Beauftragte können die Nutzung untersagen, wenn der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird oder besondere Anordnungen nicht beachtet werden.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

(1) Allgemeine Bestimmungen

- Die Sportanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Mofas, Rollern oder sonstigen Fahrzeugen befahren werden.
- Fahrräder sind in die vorgesehenen Fahrradabstellplätze und Kraftfahrzeuge auf den Parkflächen abzustellen.
- Zäune, Sträucher, Gebäude und sonstige Einrichtungen dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- Die Verkehrsflächen, Not- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
- Tiere dürfen die Sportflächen nicht betreten. Auf den Verkehrswegen sind Hunde an der Leine zu führen.
- Es ist untersagt, außerhalb der Toiletten seine Notdurft zu verrichten.
- Das Mitbringen von Glasflaschen ist untersagt.
- Das Mitbringen von Waffen jeder Art sowie Sachen, die als Waffe verwendet werden können, ist untersagt.
- Das Rauchen auf den Sportflächen ist untersagt.
- Alkohol auf den Sportflächen ist untersagt.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

(2) Rasenplätze (Haupt- und Werferplatz)

- Die Nutzung ist allen aktiven Mitgliedern der Abteilungen Leichtathletik und Lacrosse gestattet.
- Die Belegung erfolgt über die Abteilungsleitung Leichtathletik.
- Andere Abteilungen und Externe können die Rasenplätze nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der TSG 78-Geschäftsstelle nutzen.
- Erlaubtes Schuhwerk sind Sportschuhe und ggf. Spikes bis max. 6mm.

(3) Leichtathletikanlagen

- Die Nutzung ist allen aktiven Mitgliedern der Abteilungen Leichtathletik gestattet.
- Die Belegung erfolgt über die Abteilungsleitung Leichtathletik.
- Während der offiziellen Trainingszeiten (siehe Homepage bzw. Rundschau) haben Trainingsgruppen Vorrang vor abteilungsinternen Einzelpersonen; andere Abteilungen dürfen in diesen Zeiten die Leichtathletikanlagen nur mit vorheriger Zustimmung nutzen.
- Außerhalb der offiziellen Trainingszeiten haben abteilungsinterne Personen Vorrang vor Abteilungsfremden.
- Andere Abteilungen und Externe können die Leichtathletikanlagen nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Abteilungsleitung Leichtathletik nutzen.
- Dies beinhaltet folgende Anlagen:

3.1. Weitsprung, Hochsprung, Stabhochsprung

- Erlaubtes Schuhwerk: Sportschuhe oder Spikes bis max. 6mm

3.2. Kugelstoßanlage

- Erlaubtes Schuhwerk: Sportschuhe

- Die Sicherheitsbestimmungen für Stoß- und Wurfanlagen sind zu beachten.

3.3. Wurfring (Diskus und Hammerwurf)

- Erlaubtes Schuhwerk: Sportschuhe

- Die Sicherheitsbestimmungen für Stoß- und Wurfanlagen sind zu beachten.

3.4. Finnenbahn

- Erlaubtes Schuhwerk: Sportschuhe

- Die Beleuchtung soll bei Bedarf nur zu Trainingszeiten angeschaltet werden und ist nach Beendigung des Trainings sofort wieder auszuschalten.

3.5. 400m Kunststoffbahn

- Die Nutzung ist allen aktiven Vereinsmitgliedern gestattet. Die Trainingsgruppen der Abteilung Leichtathletik haben jedoch Vorrang.

- Erlaubtes Schuhwerk: Turnschuhe oder Spikes bis max. 6mm

- Die Beleuchtung soll bei Bedarf nur zu Trainingszeiten angeschaltet werden und ist nach Beendigung des Trainings sofort wieder auszuschalten.

#### (4) Kunstrasenplatz

- Die Nutzung ist allen aktiven Mitgliedern der Abteilungen Hockey und Lacrosse gestattet.
- Die Belegung erfolgt über die Abteilungsleitung Hockey.
- Andere Abteilungen und Externe können den Kunstrasenplatz nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Abteilungsleitung Hockey nutzen.
- Es ist untersagt, Stollen- oder Noppenschuhe zu verwenden. Nur spezielle Kunstrasenschuhe oder einfach Sportschuhe sind erlaubt.
- Das Fußballspielen ist untersagt.
- Das Flutlicht soll bei Bedarf nur zu den Trainingszeiten angeschaltet werden und ist nach Beendigung des Trainings sofort wieder auszuschalten.

#### (5) Hockey-Center

- Die Nutzung ist außerhalb des Trainingsbetriebes allen Mitgliedern der Abteilungen Hockey und Lacrosse nur nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilungsleitung Hockey gestattet.
- Andere Abteilungen können den Center grundsätzlich nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Abteilungsleitung Hockey nutzen.

#### (6) Bouleplatz

- Die Nutzung ist allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern gestattet.

#### (7) Beachvolleyballplatz

- Die Nutzung ist allen aktiven Mitgliedern der Abteilung Ski/Volleyball gestattet.
- Andere Abteilungen und Externe können die Beachplätze nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Abteilungsleitung Ski/Volleyball nutzen.
- Das Flutlicht soll bei Bedarf nur zu den Trainingszeiten angeschaltet werden und ist nach Beendigung des Trainings sofort wieder auszuschalten.
- Der Platz muss nach der Nutzung glattgezogen und wieder abgedeckt werden.

#### (8) Calisthenics-Anlage

- Die Nutzung ist allen aktiven Vereinsmitgliedern, unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit, gestattet.
- Jugendlichen unter 18 Jahren ohne volljährige Begleitperson, ist die Nutzung nur mit vorheriger Einweisung gestattet.
- Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Nutzung nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

(9) Inline-Arena

- Die Nutzung ist allen aktiven Mitgliedern der Abteilung Inline gestattet.
- Andere Abteilungen und Externe können die Arena und den Vorplatz nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Abteilungsleitung Inline nutzen.
- Das Flutlicht soll bei Bedarf nur zu den Trainingszeiten angeschaltet werden und ist nach Beendigung des Trainings sofort wieder auszuschalten.
- Die Spielfläche ist nur mit geeigneten Inline-Skates und Rollschuhen mit hellen, abriebfesten Rollen zu befahren. Dunkle Bremsen und Stopper sind zu entfernen oder abzukleben.
- Sofern die Arena von anderen Sportarten (z.B. Box Lacrosse) genutzt wird, darf dies nur mit geeigneten Sportschuhen (saubere, abriebfreie Hallenschuhe) gemacht werden.
- Auf dem gesamten Arenagelände, also auch außerhalb der Sportfläche, ist rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer strikt untersagt.

(10) Tennishalle

- Die Tennisplätze indoor sind nur nach vorheriger Buchung über den Turn- und Spielplatzverein nutzbar.
- Es muss geeignetes Schuhwerk (Hallensportschuhe mit glatter Sohle) getragen werden.
- Die Toiletten, Umkleiden und Duschen können von allen Nutzern des TSG 78-Sportparks genutzt werden.
- Der Vorraum kann zum kurzfristigen Aufenthalt genutzt werden. Eine längerfristige Nutzung z.B. bei Veranstaltungen muss im Vorfeld vom TSPV genehmigt werden.
- Die Nutzung der Küche im Vorraum, muss ebenfalls vom TSPV genehmigt werden.

(11) Tennis-Clubhaus

- Die Nutzung ist allen aktiven und passiven Mitgliedern der Abteilungen Tennis gestattet.
- Die Nutzung der Küche muss mit der Abteilungsleitung Tennis abgesprochen und genehmigt sein.
- Durch den automatischen Türöffner ist das Clubhaus von 7.00-23.00 Uhr geöffnet.
- Müll ist in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Derjenige/Diejenige, der/die das Clubhaus als Letztes verlässt, sollte alle Türen schließen und die Lichter ausmachen.

#### (12) Tennisfreiplätze

- Die Nutzung ist allen aktiven Mitgliedern der Abteilungen Tennis nach Belegung im Online-Buchungssystem gestattet.
- Es muss geeignetes Schuhwerk getragen werden.
- Der Platz muss nach Nutzung abgezogen und die Linien gekehrt werden.
- Der Platz muss bei Bedarf nach Nutzung bewässert werden.
- Gäste können nur zusammen mit einem Mitglied die Plätze gegen Bezahlung nutzen.
- Die Platznutzung durch Tennisschulen wird mit der Abteilungsleitung Tennis geregelt.

#### (13) Athleticon

- Die Benutzung richtet sich nach dem jeweiligen Benutzungsplan. Dieser wird für die Trainingshalle im 1. OG von der Geschäftsstelle der TSG 78 erstellt. Es gelten die mit der Geschäftsstelle vereinbarten Zeiten. Eine willkürliche Raumbellegung ist unzulässig.
- Die Nutzung des Kraftraums im EG obliegt der Abteilung Leichtathletik. Die Belegung erfolgt über die Abteilungsleitung Leichtathletik.
- Der Trainingshallen können für die Benutzung vorübergehend gesperrt werden (z.B. Reinigungs-, Bau- oder Renovierungsarbeiten).
- Die Trainingshallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden.
- Es muss geeignetes Schuhwerk (saubere Sportschuhe mit hellen Sohlen) getragen werden. Straßenschuhe sind im Garderobenbereich oder Vorraum abzustellen.
- Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden und müssen der Geschäftsstelle bzw. der Abteilungsleitung Leichtathletik unverzüglich gemeldet werden.
- Der Verzehr von Speisen in den Trainingshallen ist untersagt.
- Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet.
- Es ist untersagt im Gebäude mit Fahrrädern, Rollern, Inlinern oder Skateboards zu fahren.

#### (14) Gymnastikraum

- Die Benutzung richtet sich nach dem jeweiligen Benutzungsplan. Dieser wird von der Geschäftsstelle der TSG 78 erstellt. Es gelten die mit der Geschäftsstelle vereinbarten Zeiten. Eine willkürliche Raumbellegung ist unzulässig.
- Der Raum kann für die Benutzung vorübergehend gesperrt werden (z.B. Reinigungs-, Bau- oder Renovierungsarbeiten).
- Der Gymnastikraum darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden.
- Es muss geeignetes Schuhwerk (saubere Sportschuhe mit hellen Sohlen) getragen werden. Straßenschuhe sind im Garderobenbereich abzustellen.
- Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden und müssen der Geschäftsstelle unverzüglich gemeldet werden.
- Der Verzehr von Speisen ist untersagt.
- Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

(1) Nutzern, denen Schlüssel oder anderweitige Zugangsberechtigungen (Code) für die Sportanlagen und Räumlichkeiten übergeben wurden, haften persönlich für die übergebenen Schlüssel oder Codes. Jeglicher Missbrauch wird geahndet. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) Im TSG 78-Sportpark ist kein Winterdienst garantiert. Das Betreten der Sportanlagen geschieht daher auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 21.3.2024 in Kraft.